

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die
konsekutiven Masterstudiengänge „Berechnung und Simulation im
Maschinenbau“, „Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau“ sowie
„Produktionstechnik und – management“**

Vom 23. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23.02.2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 27.01.2011 beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge „Berechnung und Simulation im Maschinenbau“, „Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau Systeme“ sowie „Produktionstechnik und – management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren der Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau" und "Produktionstechnik und -management" der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert am 06. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), insbesondere § 10 Abs. 1 HZG, und der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2009 S. 3), insbesondere § 15 HAWAZO.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau" und "Produktionstechnik und -management" lauten wie folgt:

ein Bachelorabschluss in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. Produktionstechnik und – management oder in einem dem Maschinenbau oder der Produktionstechnik und – management verwandten Studiengang mit 210 Leistungspunkten und entweder einer Gesamtnote von mindestens der Note "gut" bzw. einer relativen Noten A bzw. B oder einer Bachelorthesis mit mindestens der Note 2,0,

oder

ein Diplomschluss in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. Produktionstechnik und – management oder in einem dem Maschinenbau oder der Produktionstechnik und – management verwandten Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens der Note "gut" oder einer Diplomarbeit mit mindestens der Note 2,0.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bachelorabschluss mit nur 180 Leistungspunkten verfügen, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit erbracht haben. Die den fehlenden Leistungspunkten zugeordneten, noch zu erbringenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die vorgenannte Frist werden als Auflage gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern vom Prüfungsausschuss festgelegt und sind Teil des Zulassungsbescheids.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss, wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des 1ten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung erfolgt

unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zum 31ter August im Sommersemester bzw. 28ter Februar eines Jahres im Wintersemester erbracht wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber und –bewerberinnen wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Der Auswahlausschuss stellt eine Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation wie folgt auf.

1. Gesamtnote des Bachelorzeugnisses (5-15 Punkte (5 entspricht 4,0 und 15 der 0,7)),
2. Bachelorabschluss mit 210 Leistungspunkten oder Diplomstudienabschluss mit acht Semestern (5 Punkte),
3. Die Module aus dem Bachelorstudium, auf die aus fachlich inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann oder durch Zeugnisse nachgewiesene vergleichbare Berufserfahrung (bis zu 5 Punkte)

(3) Entsprechend der Verteilung der Punkte wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem Rang der Bewerberin und des Bewerbers mit den jeweils höchsten Punktzahlen vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören jeweils eine Professorin oder ein Professor der in § 1 genannten Studiengänge an. Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle der Fakultät. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung und die Erfolgsaussichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren des Sommersemesters 2010.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg , den 23. Februar 2011**

Erste Änderung der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau", "Produktionstechnik und -management" sowie „Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau“

Vom 2. Dezember 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. Dezember 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 179), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) die Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 6. Oktober 2016 beschlossene Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau" "Produktionstechnik und -management" sowie „Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren der Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau", "Produktionstechnik und -management" und „Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau“ der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207), insbesondere § 10 Absatz 1 HZG, und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium (HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Hochschulanzeiger 46/2009 S. 3), insbesondere § 15 HAWAZO.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau", und „Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau“ und "Produktionstechnik und -management" lauten wie folgt:

- ein Bachelorabschluss in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. Produktionstechnik und -management oder in einem dem Maschinenbau oder der Produktionstechnik und -management verwandten Studiengang mit 210 Leistungspunkten
- oder ein Diplomabschluss in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. Produktionstechnik und -management oder in einem dem Maschinenbau oder der Produktionstechnik und -management verwandten Studiengang.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bachelorabschluss mit nur 180 Leistungspunkten verfügen, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte nachholen. Die noch zu belegenden Lehrveranstaltungen und zu erbringenden Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die fehlenden Kreditpunkte nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudium auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss, wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des 1ten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum 31. August im Sommersemester bzw. 28. Februar eines Jahres im Wintersemester nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs in beglaubigter Kopie beizufügen. Mit dem Bachelorzeugnis ist das Transcript of Records einzureichen (einfache Kopie). Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, ist eine Bescheinigung der Hochschule über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote beizufügen. Bewerbungen, die unvollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber und –bewerberinnen wird auf die "Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Der Auswahlausschuss stellt eine Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation wie folgt auf.

- Gesamtnote des Bachelorzeugnisses (5-15 Punkte (5 Punkte entspricht 4,0 und 15 der 0,7)),
- Bachelorabschluss mit 210 Leistungspunkten oder Diplomstudienabschluss mit acht Semestern (5 Punkte),
- Die Module aus dem Bachelorstudium, auf die aus fachlich inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann oder durch Zeugnisse nachgewiesene vergleichbare Berufserfahrung (bis zu 5 Punkte)

(3) Entsprechend der Verteilung der Punkte wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem Rang der Bewerberin und des Bewerbers mit den jeweils höchsten Punktzahlen vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen. Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Bachelorabschluss in einem anderen Studiengang als Maschinenbau oder Produktionstechnik und -management vorweisen, prüft der Auswahlausschuss unabhängig von der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, ob diese Studiengänge als verwandt im Sinne §2 Absatz 1 zu betrachten sind.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehört jeweils eine Professorin oder ein Professor der in § 1 genannten Studiengänge an. Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle der Fakultät. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung und die Erfolgsaussichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2017.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Hamburg, den 1. Dezember 2016